



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 16-03 / Ziffer 5.2.1 / Absatz 6

Thema: Einzelstufen in Fluchtwegen bei Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung

Datum: 08.02.2006

Nr. 16-006d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

In der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" sind Einzelstufen nur explizit in Verkaufsgeschäften, sowie Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung verboten (siehe Ziffer 5.2.1, Absatz 6). Daraus kann man schliessen, dass die in der Arbeitshilfe „Beherbergungsbetriebe“ unter Ziffer 7.3.3 aufgeführte Bedingung rechtlich nicht verbindlich ist.

### Antwort:

In der Arbeitshilfe ist zu ergänzen, dass diese Anforderung nur in Fluchtwegen von Räumen mit grosser Personenbelegung gilt.